

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/26 86/17/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

PrG 1976 §14 Abs1;

PrG 1976 §14 Abs3;

VwRallg;

Beachte

Siehe jedoch:86/17/0157 E 26. Mai 1987 RS 2;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer bestreitet die Erheblichkeit der Preisüberschreitung von 8,4 Prozent. Das Gesetz definiert und erläutert nicht wann eine erhebliche Preisüberschreitung vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in seiner Rechtsprechung die Frage der Erheblichkeit der Preisüberschreitung als Tatfrage behandelt und bei Massenverbrauchsartikeln und insbesondere bei Lebensmitteln des täglichen Bedarfes einen strengeren Maßstab angelegt als etwa bei Nähmaschinen. Er hat weiters dargetan, daß bei der Beurteilung des Begriffes "erheblich" der Maßstab in dem Umfang der nachteiligen Auswirkungen gefunden werden kann, die die jeweilige Preiserhöhung, ganz allgemein betrachtet, für den Konsumenten haben kann. Eine Überschreitung des ortsüblichen Preises um 10 Prozent ist nach der Rechtsprechung jedenfalls schon dann als erheblich anzusehen, wenn es sich - wie etwa bei der Miete von Elektrobooten - um keinen Massenkonsumartikel handelt.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche BeurteilungBegründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinAuslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 erhebliche PreisüberschreitungBeweiswürdigung Sachverhalt angenommener gekläarterDefinition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 erhebliche Preisüberschreitung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170016.X15

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at